

beigefügten Gutachten, das sich die Antragstellerin ausdrücklich zu eigen macht, wird Bezug genommen.

7.

Außerdem wird auf das als **Anlage ASt. 7** beigefügte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Florian Becker zur Begründung des Antrags Bezug genommen.

Das Gutachten kommt mit überzeugender Begründung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh sich die Rechtmäßigkeit einer Verbraucherinformation nach dem VIG auch an den Grundrechtsverbürgungen der EU messen lassen muss.

Die behördliche Informationserteilung an Antragsteller, die ihre Anträge über die Plattform „Topf Secret“ stellen, muss demzufolge unterbleiben, auf die Gewährung von Akteneinsicht vor Ort bzw. mündlicher Informationsgewährung beschränkt oder aber mit expliziten Maßgaben für eine spätere Veröffentlichung betreffend (z. B. Lösungsfrist, Berichtigungsgebot oder Publikationsverbot) versehen werden, um den Anforderungen des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu genügen.

Des Weiteren ergeben sich Geheimhaltungspflichten sowohl aus Art. 7 der Kontrollverordnung a. F. als auch aus der Neufassung der Kontrollverordnung (EU) 2017/625.

Schließlich ist auch Art. 86 DSGVO zu beachten, wonach die Herausgabe von Daten nur unter Berücksichtigung eines Abwägungsgebotes erfolgen kann. Liegt wie offenbar im vorliegenden Verfahren auch bei der Behörde ein Abwägungsausfall vor, weil sie sich zur Herausgabe verpflichtet sieht, führt dies zu einem Verstoß gegen Art. 86 DSGVO und damit zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides.

8.

Schließlich weisen wir auf den als **Anlage ASt. 8** beigefügten Entschließungsantrag des Bundesrates vom 14.02.2020 zur Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches hin.

Der Bundesrat hält eine umgehende Überarbeitung und Harmonisierung des VIG, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2018 für erforderlich. Laut Begründung des Entschließungsantrages gilt es dabei insbesondere, eine ausgewogene Balance zwischen dem Informationsanspruch der Verbraucher und den Belangen des betroffenen Gewerbebetriebes sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere darauf zu achten, dass

- auf unbestimmte Rechtsbegriffe verzichtet wird und Bagatellfälle deutlich gegenüber informationspflichtigen Tatsachen abzugrenzen sind;